

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Stück X.

Oppeln, den 11. März 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Nro. 77. Instruction für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civil-Stande.

Die Unzulänglichkeit der, in Absicht des Transports der Verbrecher und Landstreicher vom Civil-Stande, vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, und die Verschiedenheit des dabei beobachteten Verfahrens, hat bisher manche, der öffentlichen Sicherheit höchst nachtheilige Unordnungen veranlaßt, und zu deren Vorbeugung nachstehende nähere Instruction notwendig gemacht.

Nro. 77. Instrukcja Generalna względem Transportu zbrodniarzy, stanu cywilnego.

Niedo stateczność znajdujących się przepisow prawa względem transportu zbrodniarzy i włoczęgow stanu cywilnego, tudzież rozmaitość w postępowaniu sobie w teymierze były częstokroć powodem do nieporządku publicznemu bezpieczeństwu nader szkodliwego, i wskazały potrzebę zapobieżenia mu zebraniem existujących w tey mierze postanowień i wydaniem dokładniejszey instrukcyi w sposobie następującym: *)

*) Punkta w tym rozporządzeniu które każdy z obywateli Szląska Gornego wiedziec powinnienn też po polsku tu tłumaczone znajdzie.

§. 1.

I. Gegenstand dieser Instruction.

Die gegenwärtige Instruction gilt für alle, von Polizei-Behörden jeder Art angeordnete oder geleitete Transporte der Verbrecher, verdächtiger Personen, Landstreicher oder sonstiger Arrestanten, insofern sie nicht zum Militairstande gehören, und daher auf Anordnung einer Militair-Behörde transportirt werden, ohne Unterschied, ob sie von einem einheimischen Orte zum andern, oder aus dem Lande ins Ausland, oder aus dem Auslande in oder durch das Inland transportirt werden, insoweit die Unanwendbarkeit einzelner Bestimmungen nicht aus der Eigenthümlichkeit dieser einzelnen Transporte folgt, wie z. B. beim Transport von einem Orte zum benachbarten Orte auf die Transportstation nicht geschehen werden kann. (§. 6.)

Sie verbindet alle Diejenigen, welche mit dem Transporte der obgedachten Individuen beauftragt oder beschäftigt sind; die, beim Transporte durch Gens'darmrie oder anderes Militair eintretenden Abweichungen ergeben sich von selbst, und werden dem Befinden nach, noch besonders öffentlich bekannt gemacht oder sonst bestimmt werden.

§. 2.

II. Transport der Verbrecher.

Es verbleibt bei der, durch die Circular-Berordnungen der Ministerien der Justiz und der Polizei resp. vom 1ten und 10ten October 1814 gemachten, Anordnung, daß die Justiz-Behörden die, auf ihre Verfügung über die Grenze zu transportirenden Verbrecher jedesmal an die Polizei-Behörde zur Vollstreckung des Transportes abliefern. Die Polizei-Behörden müssen aber auch bei andern Verbrechern die Transport-Requisitionen der Justiz-Behörden in der hier vorgeschriebenen Art erfüllen.

§. 3.

III. Haupt-Transport-Straßen und deren Stationen.

Im Departement der hiesigen Regierung werden nach der zur bessern Uebersicht unten beigefügten Zeichnung folgende Haupt-Straßen, und Stations-Orte Behuß dieser Transporte bestimmt:

1. zur Communication mit dem Breslauer Regierungs-Departement:

- a.) von Dppeln die Straße über Schurgast nach Brleg
Stations: Ort Schurgast.
- b.) von Reiff die Straße über Grottkau nach Brleg
Stations: Ort Grottkau
- B. zur Communication mit dem Reichenbacher Regierungs-Departement.
 - a.) von Dppeln die Straße über Falkenberg, Reiffe, nach Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz etc.
Stations: Orte hiesigen Regierungs-Departements Falkenberg und Reiffe.
 - b.) von Leobschütz die Straße nach Münsterberg
Stations: Orte Oberglogau, Neustadt, Reiffe.
- C. zur Communication mit dem Königreich Pohlen.
 - a.) von Dppeln die Straße über Guttentag und Lublinitz in die Gegend bei Egenstschau.
Stations: Orte: Guttentag, Lublinitz
 - b.) von Dppeln die Straße über Groß-Strehlitz, Tost, Tarnowitz, in die Gegend bei Cz..adz.
Stations: Orte: Groß-Strehlitz, Tost, Tarnowitz.
- D. zur Communication mit dem Frei-Staat Cracau.
Von Dppeln über Tost, Gleiwitz, Nicolai nach Klein Chelm.
Stations: Orte: Groß-Strehlitz, Tost, Gleiwitz, Nicolai.
- E. zur Communication mit Kaiserl. Oesterreichisch Galicien über Oswinczn, und mit dem Teschenschen über Bielitz.
Von Dppeln die oben sub Litt. D. bezeichnete Straße bis Nicolai, sodann über Berun nach Oswinczn und resp. von Nicolai über Pleß nach Bielitz.
Stations: Orte: Groß-Strehlitz, Tost, Gleiwitz, Nicolai, und Pleß.
- F. zur Communication mit Oesterreichisch Schlesien und Mähren.
Von Dppeln die Straße über Krappitz, Ober-Glogau, Leobschütz nach Troppau.
Stations: Orte: Krappitz, Ober-Glogau, Leobschütz.

§. 4.

IV. Neben-Straßen.

Die Nebenstraßen bestimmen sich durch die punktirten Linien der unten stehenden Zeichnung.

§. 5.

V. In den meisten dieser Orte sind die nöthigen Anstalten zur sichern Aufbewahrung der Transportanten schon vorhanden, wo es jedoch an einem oder dem andern Orte daran noch fehlen sollte, haben die betr. fenden Landrathlichen Officia

haben schnelle Anzeige zu machen, jedenfalls aber auch die Verfahrungen zu treffen, daß die von nun an eingehenden Transportaten sicher bewacht werden. Auch sind die Orts-Behörden, sowohl darüber, als über das bei dem Transport selbst zu beobachtende Verfahren, nach Anleitung dieser Instruction von ihnen vollständig anzuweisen; so wie endlich die Landrätshlichen Officia in Absicht der in ihren Kreisen befindlichen Stationen zu untersuchen haben, ob dieselben mit hinreichendem Schlupferath versehen sind, welches, im Fall dies nicht vorhanden sein sollte; sofort beschafft werden muß.

§. 6.

VI. Richtung der Transporte.

Jeder Transport geschieht nur auf der angeordneten Transportstraße; sie muß genau gehalten, und Nebenwege nicht eingeschlagen werden. Die Transporte von den, an der Transportstraße nicht liegenden Orten müssen, unter Beobachtung der übrigen Vorschriften dieser Instruction, auf die nächste Transportstation gerichtet werden, falls der Bestimmungs-ort nicht näher, wie diese ist, als in welchem Fall sie, unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction, unmittelbar auf denselben erfolgen.

§. 7.

VII. Wechsel des Transportes.

Jeder Transport geht von einer Transportstation zur andern, und wird nur auf derselben die Begleitung gewechselt. In Ansehung der militairischen Bedeckung entscheidet jedoch die ihr gebene Anweisung.

Den Polizei-Behörden blibt indes- sen unbenommen, nach Massgabe der

§. 6.

Kierunek Transportami.

Każdy Transport odbyty być powinien, iedynie przepisana droga transportowa, należy iey się więc trzymac iak najmocniej, i unikac drog pobocznych.

§. 7.

Zmiana Transportu.

Transport każdy ebbywany będzie od iedney do drugiey stacyi transportowej, na ktorey też iedynie prowadziciele odmienieni być mogą, co się zastyczy Konwoiu wojskowego omienianie się onegóż oznaczy instrukcyja udzielic mu się wtey mierze maiać.

Verhältnisse ein für allemal, oder in einzelnen Fällen anzuordnen, daß die Transportbegleitung nicht von Station zu Station, sondern von Ort zu Ort wechseln soll; der Transportführer (§. 11) muß jedoch so viel als möglich nur an Stationsörtern gewechselt werden,

Ausnahmen von Wechseln des Transportes an einem Etappenorte finden Statt, wenn

- 1.) der Transportat an einem, zwischen den Stationen liegenden, Orte abgeliefert werden soll, oder
- 2.) Unglücksfälle die Fortsetzung des Transportes bis zur nächsten Station nicht gestatten, als in welchem Falle die Obrigkeit des Ortes, an welchem die Behinderung sich äußert, in die Stelle und Verbindlichkeiten der Obrigkeit des nicht erreichbaren Stationsortes tritt, und gleich derselben, für die sichere Bewachung und Fortschaffung des Transportaten, bis zum obgedachten Stationsorte sorgen, und die Transportkosten resp. erstatten und vor-schießen (§. 14.) muß.

Zostawia się jednak do woli władz policyynnych, czy wedle okoliczności raz na zawsze, czy też za każdym pojedynczym przypadkiem uczynić zechcą takie rozporządzenie, że konwoy nie od stacyi do stacyi, tylko od miejsca do miejsca odmieniac się będzie; prowadziciel atoli transporta powinien być ile możności, jedynie na stacyach odmienionym.

Co do odmiany transportu na miejscach etapowych mogą nastąpić excepcye skoro.

1. Transportat (to jest człowiek którego z miejsca do miejsca pod strażą prowadzą) oddany być może w miejsce między dwoma stacyami leżącym albo też.
2. Przypadek jaki nieszczęśliwy kontynuować transporta do najbliższej stacyi nie dozwoli, w którym to razie Zwierzchność miejsca tego, gdzie przypadek wydarzył się wstąpi w miejsce i obowiązki Zwierzchności stacyi do której transport dojsć nie mógł i w tym samym sposobie jak by to ostatecznie uczynić wypadło, postara się o straż pewną i odeślanie transportata aż do rzeczoney stacyi tudzież Koszta transportowe zwroci i zaforszu-zuje.

§. 8.

VIII. Anzahl der Transportaten.

Die Anzahl der, auf den nämlichen Transport zugleich zu gebenden, Individuen hängt von dem, alle einwirkende Verhältnisse genau berücksichtigenden, Ermessen der absendenden Behörde ab.

Sie hat auch darauf zu sehen, daß gefährliche Transportaten, die gemeinschaftlich Verbrechen begangen haben, oder herumgestreift und mit einander genau bekannt sind, entweder auf besondern Transporten, oder auf dem nämlichen Transporte mit erhöhter Vorsicht transportirt werden. Wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen; so müssen an jedem Orte die Transportaten in der Ordnung wie sie angekommen sind, weiter befördert werden.

§. 9.

IX. Transportarten.

Die Transporte erfolgen auf folgende Arten:

I. auf der ordentlichen Post.

Dies ist nur ausnahmsweise bei besonderer Bewandniß der Verhältnisse zulässig und erfordert einen eigenen Begleiter; die näheren Vorschriften müssen in einzelnen Fällen nach Maßgabe derselben bestimmt werden.

II. auf einem oder mehreren Wagen.

Der Wagentransport ist nur zulässig,

- 1.) bei besonders gefährlichen Verbrechern, welche allemal auf Wagen zu transportiren und nach Befinden, an denselben anzuschließen oder anzubinden sind;
- 2.) bei Transportaten, welche, nach dem ärztlichen Gutachten (§. 16.), wegen Krankheit oder Schwächlichkeit ohne Nachtheil der Gesundheit nicht zu Fuß transportirt werden können;
- 3.) wenn schwache Greise oder mehrere kleine Kinder transportirt werden;
- 4.) wenn Personen höheren Standes transportirt werden, wobei überdem auch in Ansehung der Gattung des Wagens auf den Stand Rücksicht zu nehmen ist;
- 5.) wenn wegen besonders schlechter Witterung oder unterwegs eingetretener Unglücksfälle die Station ohne Wagen nicht würde erreicht werden können und Verhältnisse das, §. 7. Art. 2. gedachte Auskunftsmittel nicht gestatten.
- 6.) wenn der Fußtransport wegen Widerseßlichkeit der Transportaten mit Sicherheit nicht fortgesetzt werden kann und Verstärkung der Begleiter

(§. 11.) nicht hinreichende Sicherheit gewährt;

7.) wenn der Transportat unterwegs so erkrankt, daß er ohne Nachtheil seiner Gesundheit zu Fusse nicht weiter gebracht werden kann; und

8.) wenn die Verhältnisse überhaupt einen schleunigen Transport erfordern.

In den Fällen 1. 2. 3. 4. und 8. muß die absendende Behörde den Wagentransport gleich anordnen, in den Fällen 5. 6. und 7. aber der Transportführer unterwegs die Fuhre annehmen, und ihn hierbei von jeder Obrigkeit, besonders aber von den Scholzen schleunigste Hülfe geleistet, in dem einen, wie in dem andern Falle aber auf die möglichst wohlfeile Anschaffung der Fuhre Bedacht genommen werden.

III. zu Pferde; dieser Reittransport ist nur ausnahmsweise in seltenen, dazu geeigneten Fällen nicht anders, als mit besondrer Sorgfalt zulässig.

IV. zu Fuß; der Fußtransport ist bei bloßen Vagabonden und minder gefährlichen Verbrechern Regel, und findet allemal statt, wenn keine der vorgedachten Transportarten zulässig ist.

§. 10.

X. Militair- oder Civil-Transport.

Der Transport ist, nachdem er von der Gens'darmrie und anderen Militair, oder von den Gemeinden geführt wird, Militair- oder Civil- und Communal-Transport.

I. Der Militair-Transport ist in folgenden Fällen erforderlich.

- 1.) Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe, Betrüger oder ähnliche, die öffentliche Sicherheit beunruhigende gefährliche Verbrecher, sind in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 3. December 1804. (Jahrbücher der Preussischen Gesetzsammlung, Heft XIV. Abschnitt III, Nr. III.) und der auf deren Grund erlassenen Directorialrescripte vom 18. desselben Monats (Ediktensammlung vom Jahre 1804. pag. 63.) und vom 15. Januar 1805. (Jahrbücher a. a.) nicht anders, als militairisch, mithin, nach Vorschrift des §. 81. des Gens'darmrie-Edikts vom 30. Juli 1812., von der Königl. Gens'darmrie oder, wenn diese in genügsamer Anzahl nicht vorhanden sein sollte, von dem, dazu requirirten, Militair zu transportiren.

Die absendende Behörde oder die der Stationsörter, hat deshalb die nöthigen Requisitionen zu erlassen; wenn solche Verbrecher von einer unbeschränkten

quartierten Stadt oder vom platten Lande abgeführt werden, und keine Gens'darmerie zu haben ist; so sind sie unter starker Begleitung von Bürgern oder Bauern bis zur nächsten Station und von dort durch Gens'darmen oder Militair weiter zu bringen.

Die Anzahl der, dem Militair oder der Gens'darmerie beizugebenden Civilbegleiter, ist nach den jedesmaligen Verhältnissen zu bestimmen, und bey Transporten durch Militair, nach dem Direktorial-Rescripte vom 12ten März 1805 der Civilbegleitung die Bezahlung der Transportkosten lediglich zu überlassen.

In Ansehung der, dem Militair für die, den Civilbehörden bisher obgelegenen Transporte von ihnen zu leistenden Vergütung, nämlich:

a.) von einem Thaler Diäten und dem, zum Fortkommen unentgeltlich zu stellenden Reitpferde für den, bei strafen Transporten kommandirten Offizier und

b.) von vier guten Groschen täglicher Zulage für den Gemeinen auf den Hin- und Rückmarsch,

verbleibt es bei der Königl. Kabinettsordre vom 3. December 1804. und den Direktorialrescripten vom 15. Januar und 12. März 1805. Uebrigens geschieht die Bewachung in den Nachtquartiren nicht durch das transportirende Militair, sondern wo keine Garnison ist, durch die Mitwirkung der Bürgerschaften und Dorf-Gemeinen.

- 2.) Gefährliche Landstreicher, Verdächtige oder sonstige Aferanten, werden von der Gens'darmerie, wenn dies aber wegen Schwäche oder anderweitiger Beschäftigung nicht zulässig ist, von den Gemeinden, allenfalls unter militairischer Bedeckung transportirt, und hängen im erstern Falle die, der Gens'darmerie beizugebenden Civilbegleiter und deren Anzahl, von den Umständen ab.

II. Leichte Verbrecher und minder gefährliche Landstreicher und andere Individuen sind, wie bisher, von den Gemeinden zu transportiren.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse wird aber hier noch ausdrücklich

bemerkt:

daß es wegen der Ansprüche der Gens'darmerie auf Vergütung bei denen von ihnen zu leistenden Transporten, bei der bisherigen Verfassung kein Bewenden behält, und die Gens'darmerie in der Regel nicht berechtigt ist, Transport-Vergütung zu begehren.

§. 11.

XI. Stärke und übrige Beschaffenheit der Begleitung.

Die Stärke der Begleitung und die Anzahl der Transporteurs ist nach Maaßgabe der Zahl, Gefährlichkeit und übrigen Beschaffenheit der Transportanden, der Jahreszeit, der Wege, und anderer Verhältnisse, von der absendenden Behörde, jedoch allemal dergestalt zu bestimmen, daß sie völlig hinreicht, um den Transport mit Sicherheit zur nächsten Station zu bringen.

Bei Civil Transporten zu Fuß müssen mindestens

zwei Begleiter	auf einen Transportaten
vier — — —	zwei — — —
fünf — — —	drei — — —
sieben — — —	vier — — —

und so weiter in fortschreitendem Verhältnisse gegeben werden, bei schwächlichen Männern und bei Weibern und Kindern ist eine geringere Zahl zulässig.

Die Zahl der Begleiter bei andern, als Fußtransporten und bei Militairtransporten (§. 10.) richtet sich nach den Verhältnissen.

Der Transportführer muß nicht allein für die Erhaltung der bestimmten Anzahl während des Transportes sorgen, mithin, wenn einer der Begleiter an der Fortsetzung desselben unterweges verhindert werden sollte, an dessen Stelle am nächsten Orte einen andern requiriren, sondern er ist auch schuldig, während des Transports an jedem Orte eine Verstärkung der Mannschaft in allen den Fällen zu requiriren,

§. 11.

Sklad i inne szczegóły Konwoiu Skład konwoiu i liczba konwoiujących oznaczoną będzie przez władzę Transport wysyłającą podług liczby, niebezpieczeństwa i stanu osob transportować się mających. Z uwagą na porę roku droge i inne okoliczności, tak jednak aby do pewnego od prowadzenia transportu do najbliższej stacyi była wystarczająca.

Do transportow cywilnych pieszych trzeba najmniej

2 ludzi do konwoiu i transportata
4 — — — 2 — —
5 — — — 3 — —
7 — — — 4 — —

i tak dalej w stosunku co raz większym; do transportu mężczyzn słabych, kobiet i dzieci można mniejszy użyć liczby; do innych zaś prócz pieszych i wojskowych transportow (§. 10) potrzeba liczbę konwoiujących według okoliczności wymiarować.

Prowadzieiel albo Dowodzca transportu, powinien nie tylko starac się o to ażeby liczbę ludzi do Konwoiu wyznaczoną dostał w ciągu transportu w zupełności, — zaczęm w przypadku, gdyby który z nich doznał w drodze przeszkody ktoraby go od Kontynuowania transportu wstrzymywała, o dostawienie innego w tego miejsce, winien w najbliższym

in welchen ihm gestattet sein würde, einen Wagen anzuschaffen (§. 9. Nr. II.)

Zu Transporteurs müssen nur treue, zuverlässige, unerschrockene, handfeste und gewandte Männer genommen, nämlich,

- 1.) Weiber;
- 2.) Männer über 60 Jahr alt;
- 3.) junge Leute unter 18 Jahren;
- 4.) schwache und unbeholfene Menschen; und
- 5.) Menschen von zweideutigem, üblem Rufe

durchaus davon ausgeschlossen und dies auch bei erwanigen Stellvertretern beobachtet werden.

Wir behalten uns übrigens vor, auf den Transportstationen, für den Fall, daß wir bemerken sollten, daß durch nicht Befolgung der Vorschriften dieses Paragraphen sich hin und wieder Unordnungen ereignen sollten, eine angemessene Anzahl gehörig qualificirter Transporteurs auszumitteln, und gegen Entbindung von andern persönlichen Communal-Diensten, oder andere angemessene Vergütung ein für allemal zu Transporteurs zu ernennen.

Die absendende und resp. Station-Behörde bestellt aus den Transporteurs einen zum Führer des Transportes, dessen Anordnungen die übrigen Folge zu leisten haben, und welchem die Transport-Kosten und Transport-Dokumente (§. 19. bis 21.) anzuvertrauen sind.

Ob und wie die einzelnen Transporten den einzelnen Transporteurs zur besondern Bewachung anzuvertrauen

siey wsi lub miescie kogo wypada zarekwirować, — ale też iego jest obowiązkiem domagać się w ciągu transportu, na każdym miejscu wzmocnienia konwoju w przypadkach takich, w którychby muwóz do transportu wynajac byłowolno. (§. 9. No. II)

Do konwoju używać należy tylko mężczyzn wiernych, pewnych, odważnych silnych i obrotnych, zczem.

1. Kobiety.
2. Mężczyzn w wieku przeszłych 60 lat,
3. ludzie młodzi 18 lat nie mający,
4. słabi i niedołężni, także,
5. ludzie wątpliwy, albo złej konduity.

Koniecznien od tego wyłączeni bydz powinni, a co także względem zastępców zachowywać potrzeba. Re-gencyom poruczamy wybór stosowney liczby zdalnych do tego osób nastacyach transportowych, za uwolnieniem ich od osobistych posług gminnych lub udzieleniem stosowney nadgrody.

Władza wysyłająca i resp. Władza na stacyi, wyznaczy jednego z nich, na prowadziciela transportu, ktorego rozporządzeniom wszyscy inni posłuszni bydz muszą, i ktoru powierzone będą koszta, i dokumenta transportowe. (§. 19. do 21.)

Czyli i w jakim sposobie poruczyć wypadnie pojedynczych transportatow szczególniejszey strazy każdej oddzielnie z osob konwoju składających

sind, hängt von der Bestimmung der Behörde ab.

In dazu geeigneten Fällen kann die absendende Behörde überdem den Transport unter die Leitung eines Polizei- oder andern Beamten stellen, oder dem Transport einen Begleiter zu Pferde begeben.

Die Begleiter müssen nach der Gefährlichkeit und Anzahl der Transportaten, und den übrigen Verhältnissen, mit Waffen, auf jeden Fall aber, mit tüchtigen Knäppeln, so wie mit Schiffsseilen oder Stricken versehen seyn, um davon nöthigenfalls Gebrauch zu machen; es müssen wenigstens so viele Transportate mit Waffen versehen seyn, als Individuen transportirt werden.

Procz tego może władza wysyła iąca w razie potrzeby wyznaczyć jeszcze urzędnika policyjnego, lub innego do dyrygowania transportem, lub też przydać jednego człowieka na koniu do konwoiowania transportu.

Skladający konwojownicy powinni w miarę niebezpieczeństwa, liczby transportatów i innych okoliczności, być uzbrojeni w broń, w każdym razie winni mieć mocne kije, tuzie, kacydany i posirunki, z przyczyny użycia ich w przypadku potrzeby; na reszcie przynajmniej tyle konwojujących powinno być w broń opatrzonych, ile będzie osób do transportowania.

§. 12.

XII. Transportkosten.

Zu den Transportkosten gehören alle diejenigen Kosten, welche durch den Transport und die Verpflegung und die Bewachung auf demselben verursacht worden, mithin

- 1.) die Verpflegungsgelder des Transportaten auf dem Transporte;
- 2.) die Postgebühren, und Wagen- oder Pferde-Miethe in den Fällen der Zulässigkeit dieser Transportmittel (§. 9.);
- 3.) die Vergütung für das Militair bei Militair-Transporten (§. 16.);
- 4.) Die Bekleidungskosten (§. 17.);
- 5.) dasjenige, was nach der Verfassung die Transporteure an Transportgebühren, Zehrungsgeldern u. s. w. erhalten dürfen;
- 6.) die zulässigen Vergütungen an Gerichtes- Polizei- und andere Unter-Offizianten;
- 7.) die Bewachungskosten;
- 8.) die etwannigen Anfertigungs- und Stempel-Gebühren;
- 9.) alle andere, auf dem Transporte vorgefallene, außerordentliche Auslagen.

In Ansehung aller dieser Kosten, ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Wirtschaftlichkeit zu verfahren, und sowohl überhaupt, als insbesondere bei den, unter Nr. 9. gedachten Auslagen, auf Bescheinigung der Ausgabe, und bei den bedeutendern, ihrer Nothwendigkeit, durch Zeugnisse der Obrigkeit und Schulzen, oder sonst möglichst Rücksicht zu nehmen

Wenn die Transportirten an verschiedene Obrigkeiten abgeliefert werden; so müssen die gemeinschaftlichen Transportkosten nach Verhältniß der Anzahl der Transportirten vertheilt, die, durch einen derselben besonders verursachten, aber der Obrigkeit desselben allein angerechnet werden.

§. 13.

Diese Kosten trägt.

I. Der Transportat selbst oder derjenige, der zu deren Tragung in subsidium rechtlich verbunden ist, wenn jener oder dieser dazu vermögend ist.

II. Bei dessen Unvermögen aber

1.) wenn der Transportat an eine Polizeibehörde zum Transport von einer Justizbehörde abgegeben ist, in Gemäßeheit der §. 2. gedachten Ministerial-Bestimmungen diese Justizbehörde;

2.) wenn der Transport von Polizeiwegen angeordnet ist und

a. eine inländische Behörde verfassungsmäßig zur Annahme des Transportaten verbunden ist, diese Behörde;

b. diese Verbindlichkeit einer inländischen Behörde aber nicht obliegt, und der Transportat ins Ausland gebracht wird,

aa.) die zur Annahme verbundene Behörde des Auslandes, oder

bb.) wenn auch dies der Fall nicht ist, der dazu bestimmte Fonds der Regierung aus deren Departement er abgeführt wird, vorbehaltlich jedoch des etwa zu nehmenden Regresses.

3.) Wenn der Transportat sonst ein verdächtiges Individuum ist, oder aus andern Gründen transportirt wird, in Ermangelung der Verbindlichkeit einer der obgedachten Behörden, diejenige Behörde, welche den Transport angeordnet hat.

§. 14.

Die absendende Behörde hat bei einem unvermögenden Transportaten, und, wenn die annehmende oder eine andre Behörde die Transportkosten ihr nicht zugestellt hat, die Verbindlichkeit, sie entweder für den ganzen Transport, oder bis zur nächsten Transportstation vorzuschießen.

Es hängt hierbei von ihrer Wahl ab, ob sie

I. die Transportkosten für den ganzen Transport auslegen, und von der Behörde des Bestimmungsortes wahrnehmen, oder ob

II. sie diese Kosten nur bis zur nächsten Transportstation vorschießen will. Im ad I. erstern Falle, der sich bei kurzen Transporten innerhalb Landes empfiehlt, muß der Betrag der Transportkosten dem Transportführer zur genauen Berechnung mitgegeben werden und ist, dringende unerwartende Fälle abgerechnet, kein Zwischenort zu Auslagen verbunden.

Im

ad II. zweiten Falle muß die absendende Behörde aber die, bis zur nächstfolgenden Transportetappe erforderlichen Kosten vorschießen, auf dem Transportzettel einzeln aufführen, und folchergestalt bei der nächstfolgenden Transportstation liquidiren, diese aber bei der Ablieferung des Transportaten die liquidirten, und unterwegs etwa erwachsenen fernern Kosten der abliefernden Behörde sofort durch die zurück gehenden Transportaten erstatten, demnächst aber mit dem fortgehenden Transporte diese Kosten, und die, denselben hinzuzufügenden Kosten des Transportes von ihr bis zur nächstfolgenden Station vorschießen, und von dieser auf eben diese Art wieder erheben. Dies Verfahren wird auf dem ganzen Transporte bis zum Bestimmungsorte beobachtet, von deren Obrigkeit die, auf dem ganzen Transporte erwachsenen, und folchergestalt von der letzten Stationsbehörde vorgeschossenen Kosten der letztgedachten Behörde erstattet werden.

Wenn die Kosten dem Regierungsfonds zur Last fallen (§. 13.); so liquidirt die letzte Stationsbehörde diese Kosten bei der absendenden Behörde und diese, unter Beilegung des Transportzettels, unmittelbar, oder durch die Kreisbehörde, bei uns.

Jede Stations- oder an deren Stelle tretende andere Behörde (§. 7.), so wie die annehmende Behörde, muß diese Kostenersatzung und Auslage sofort und unweigerlich beschaffen und die dagegen etwa habenden Erinnerungen bei der Behörde besonders anzubringen.

Die Erstattung der vorgeschossenen Kosten von der folgenden oder von der Bestimmungsbehörde, erfolgt aber nur dann, wenn der Transportat wirklich überliefert ist, fällt mithin weg, wenn derselbe auf dem Transport entsprungen seyn sollte (§. 52.)

§. 15.

Verfahren beim Transporte.

a. Feststellung des Bestimmungsortes.

Die absendende Behörde muß vor Anordnung des Transportes den Ort, nach welchem der Transportande gefählich abzuliefern ist, feststellen.

Bei

Bei den, von einer Justizbehörde zum Transporte abgegebenen Individuen (§. 2.) entscheidet hierüber deren Bestimmung; in andern Fällen ist, wenn der Bestimmungsort nicht zuverlässig aus den Acten hervorgeht, oder die Angabe des Transportaten nicht sonst unbezweifelt ist, zuvörderst durch Kommunikation mit der Behörde des Ortes, wohin der Transportande nach dessen Angabe zu bringen seyn würde, auszumitteln, ob diese Behörde zu seiner Annahme bereit oder schuldig ist.

§. 16.

b. Ausmittlung des Gesundheitszustandes des Transportanden.

Da der Transport auf den Gesundheitszustand des Transportanden keinen nachtheiligen Einfluß haben darf; so ist bei kranken oder schwachen Personen durch ärztliches Gutachten vorgängig festzustellen, daß der Transport ohne Nachtheil für die Gesundheit erfolgen könne und insonderheit, daß dies bei dem Fußtransport der Fall sey. (§. 9.)

§. 17.

c. Bekleidung desselben.

Die abliefernde Behörde muß vor dem Transport dafür sorgen, daß der Transportande, so weit es zur Sicherung gegen die Kälte und zur Vorbeugung eines öffentlichen Uergernisses erforderlich ist, nothdürftig, jedoch möglichst wohlfeil, bekleidet werde, widrigenfalls die Gensd'armee oder das Militair den Transport nicht übernehmen, oder die nächste Stationsbehörde dies nachholen muß.

§. 18.

d. Anweisung der Transporteure.

Die Behörden müssen die Transporteure nach Beschaffenheit mündlich oder schriftlich über diejenigen Vorsichtsmaaßregeln genau anweisen, welche nach Maaßgabe der Gefährlichkeit und anderer Verhältnisse der Transportaten, zu beobachten sind, insonderheit müssen den Gensd'armen und dem Militair die zu transportirenden Individuen nach ihrer größern oder geringern Gefährlichkeit bezeichnet werden, damit sich darnach in Ansehung der zum Transporte zu kommandirenden Subjekte gerichtet werden könne.

§. 19.

e. Transportzettel.

Dem Transporte und insonderheit dem Transportführer wird ein Transportzettel mitgegeben, in welchem

- 1) das vollständige Signalement, und
 - 2) die Bekleidung des Transportanden,
 - 3) die Ursache des Transportes,
 - 4) die Transportstraße, und insonderheit der nächste Stationsort und die Behörde, an welche der Transportat dort abzuliefern ist,
 - 5) der Bestimmungsort,
 - 6) die Anzahl und Namen der Transporteure und des Transportführers,
 - 7) die Art des Transportes in Beziehung auf die Transportmittel (§. 9.) ob der Transportat gefesselt oder ungefesselt geführt wird, u. dergl.
 - 8) die, den Transporteuren zur Ablieferung mitgegebenen Effecten und Papiere.
 - 9) Die Bestimmungen wegen der Transportkosten, deren Betrag, Erstattung u.
 - 10) die, wegen des Transportes gegebenen, besonderen Anweisungen (§. 18.) und
 - 11) Tag und Stunde des Abganges des Transportes, genau zu bemerken sind.
- Der Transportzettel ist

- 1) für jeden der Transportaten, insofern sie verschiedene Bestimmungsorte haben, besonders auszufertigen, und
- 2) nicht blos mit der Unterschrift, sondern auch mit dem Siegel der absendenden Behörde zu versehen.

: §. 20.

f. Signalementsexemplare.

Außerdem erhält der Transportführer noch das vollständige Signalement der Person und der Kleidung der Transportaten und zwar eines jeden derselben besonders und in duplo, um dadurch im Entweichungsfall die Verfolgung zu erleichtern (§. 24.).

§. 21.

g. Andere Papiere und Effecten.

Der Führer des Transportes bekommt ferner

- 1) einen Paß, insofern er nöthig ist;
- 2) Abschrift des Schreibens, wodurch die Obrigkeit des Bestimmungsortes ihres Verbindlichkeit zur Annahme des Transportanden anerkannt hat;
- 3) das Schreiben der absendenden Behörde an die des Bestimmungsortes, mit dem etwa mitzugebenden Acten, insofern letztere dem Transport überhaupt anzuvertrauen und nicht lieber auf der Post abzusenden sind;
- 4) die, dem Transportanden abgenommenen, Gelder, Effecten und Papiere.

§. 22.

§. 22.

b. Sicherheitsmaassregeln.

Vor dem Abgange des Transportes sind die, in Aufsehung der sichern Föhrung desselben nöthigen Maassregeln zu nehmen und anzuwenden.

Gefährliche, starke, widerspenstige Verbrecher, und Bagabonden, müssen in der Regel gebunden oder gefesselt transportirt werden. Die Transportantenfahrer müssen sich hierbei genau an die Bestimmung der absendenden oder Stationsbehörden halten, und sind nur berechtigt, hiervon abzugehen wenn

1. der Transportat unterwegs die Flucht versuchen, oder sonst sich widerspenstig bezeigen sollte,
2. die einbrechende Dunkelheit die Besorgniß der Flucht verstärken möchte.
3. einer der Begleiter behindert seyn sollte, den Transport fortzusetzen, und nicht gleich ersetzt werden kann, und
4. überhaupt unerwartete Ereignisse, z. B. Brechen des Wagens: c. dies zur Sicherung des Transportes nothwendig machen.

Jeder Transportat ist, ehe er an den Transport abgeliefert wird, in dessen Gegenwart auf das genaueste zu visitiren; alle Instrumente, welche die Flucht erleichtern, und alle Dokumente, welche ihm darauf nützlich seyn können, sind ihm nebst allem baaren Gelde abzunehmen, und dem Föhrer mitzugeben.

Mördern, Räubern und Dieben, oder andern groben Verbrechern und gefährlichen Landstreichern, welche entweder schon früher auf Transporten entsprungen sind,

§. 22.

h.) Szrodki bezpieczeństwa.

Względem bezpiecznego prowadzenia transportu należy przed odeysciem oneysz siosownych uzyc srodkow i onez rozporzadzic.

Zbroniarzy i wtoczegow nie bezpiecznych, silnych: upornych, transportowac zwyklye trzeba związananych lub w kaydany okutych. Prowadziciele transportow rzadzic się sciele w tey mierze powinni do postanowienia władzy wysylajacey, albo władz na siacyach; i wtedy tylko odstapic mogą od niego.

1. gdyby transportat chciał w drodze uciec albo opierał się.
2. gdyby nadchodząca noc zwiększac miała obawę ucieczki.
3. gdyby ktorego z konwuiących przypadek iaki wetrzymac miał od dalszego transportowania i na miejsce iego inny zaras nie mógł bydz stawiony.

4. gdyby w ogolności niespodziewane iakie zdarzenie n. p. złamanie wozu i. t. d. koncem zabezpieczenia transportata tego wymagało.

Przed oddaniem Transportata wręce Konwoiujących należy go w ich przytomności iak nayscisley zrewidowac, one muz wszelkie narzędzia, ktoreby ma ucieczkę, ułatwie i wszelkie papiery mogące ma bydz w ucieczce pozyczkne, tudzież pientądze gotowe odebrać, i wszystko to prowadzicielowi transportu oddac. Zboycem, rozboynikom i złodzici-

oder besondere Gefahr der Entweichung begründen, kann nach Ermessen der absendenden Behörde, mit Berücksichtigung der Gesundheit, das Haupthaar ganz oder auf eine besonders in die Augen fallende Art ausgeschoren werden.

Die absendende Behörde hat, so viel als möglich, die des Bestimmungsortes und der nächsten Stationsörter vom Abgange des Transportes noch vorher zu benachrichtigen.

§. 23.

i.) Führung des Transportes.

Der Transport ist ununterbrochen, und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage fortzusetzen, und möglichst so einzurichten, daß die Stationsörter noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht werden.

Sollten unerwartete Umstände dies hindern, so bleibt dem Führer überlassen, entweder an einem Zwischenorte zu übernachten, oder den Transport durch Verstärkung der Begleitung (§. 11.) oder Befestigung (§. 22.) zu sichern; oder einen Wagen zu nehmen (§. 10.); im ersten Falle muß jedoch der Transport an die Ortsobrigkeit abgeliefert und in Ansehung der Bewachung nach Vorschrift des §. 27: verfahren werden.

§. 24.

k.) Betragen der Begleiter auf dem Transport.

Die Transporteurs müssen auf dem Transporte überhaupt nach dieser, und der ihnen gegebenen näheren Instruktion, und

om lub innym wielkim zbrodniarzem i niebezpiecznym włoceżom którzy już dawniej z transportu zbiegli, albo szczególniejszą obawę ucieczki stwierdzają, może być za uznaniem władzy wysyłający i z uwagą na zdrowie, głowa całkiem albo w oczy wpadającym sposobem, ogolona. O wysłać się mającym transportie powinna władza wysyłająca ile możności wprzód uwiadomić władze w miejscu przeznaczenia albo władze na najbliższych stacyach.

§. 23.

i.) Prowadzenie transportu.

Transport isć powinien bez przerywy, bez względu na dzień niedzielne i uroczyste, i ile możności tak być urządzany aby jeszcze przed wieczorem stanął na stacyi.

Jezliby nadspodziewane zdarzenia stawiły się temu na przeszkodzie w tedy zakazać będzie od prowadziciela przenocować na jakim miejscu pośrednim, albo transport wzmocnieniem konwoju (§. 11.) lub skrepowaniem transportata (§. 22.) zabezpieczyć, albo też na reszcie wóz wynająć. (§. 10.) w razie pierwszym, należy transportata oddać zwierzchności eo się tyczy stróżowania go, połączyć sobie wedle przepisu §. 27.

§. 24.

k.) Sprawowanie się konwojujących na transportcie.

Konwojujący, albo prowadzący powinni się na transportcie zachowywać ściśle w ogólności podług nider

den Weisungen des Transportführers sich genau richten, und insonderheit auf die Transportaten und deren Benehmen ununterbrochen die strengste Aufmerksamkeit haben und letztere besonders in Wäldern oder andern gefährlicheren Gegenden verdoppeln und darin, so wie in allen Verhältnissen, welche die Flucht erleichtern können, die bekannten Sicherheitsmaassregeln anwenden.

Die Transporteure müssen mit den Transportaten nicht über ihre Verbrechen, und die Beschaffenheit der Gegend, worin sie sind, sprechen; ihnen nicht gestatten, hierüber unter einander, oder überhaupt mit unbekannten Menschen auf der Landstrasse sich zu unterhalten; Transportaten, welche mit einander bekannt sind, müssen auf dem Transporte möglichst getrennt werden; die Begleiter dürfen von den Transportanden nicht das geringste kaufen, oder eintauschen, oder zum Geschenke annehmen; wer zu Wagen transportirt wird, darf ohne dringende Veranlassung nicht herabsteigen, und muß dann besonders scharf bewacht, und nach Bewandniß gefesselt oder an einem Stricke geführt werden; den Transporteure ist strenge verboten, auf dem Transporte zu schlafen; ohne Erlaubniß des Führers darf kein Begleiter sich vom Transporte entfernen; der Transport darf, außer Fällen der Noth, nur zu den gewöhnlichen Mahlzeiten in Wirthshäuser eintreten und dann muß nach Verhältnissen der Transportat auf das strengste bewacht,

nieyszej instrukcyi i w szczególności podług informacyi im się u dzielic mającey i zalecen prowadziciela transportu; mianowicie zas najsilniejszą dawać bez przerwy bacność na transportatow ich sprawowanie się i podwajać ją szczegolnie w borach i w innych niebezpiecznych okolicach i tak wtey mierze, iako też we wszystkich innych ucieczkę ułatwić mogących okolicznościach przed się brać wiadome środki bez pieczeństwa.

Konwoiujący niepowinni rozmawiać z transportatami o ich występku i położeniu okolicy w której się znajdują, ani też im dozwalać rozmowy między sobą lub w ogólności z ludźmi nieznanymi w drodze; transportatow mających z sobą znanie, trzeba ile możności rozłączyć; konwoiujący nie powinni najmnieyszej rzeczy od transportatow kupować, zamieniać ani też podarunkow przyjmować, kto na wozie będzie transportowany nie powinien z niego bez konieczney potrzeby schodzić skoro zeydzie, winien być wtedy iak najmocniejszy strzeżony a nawet w miarę potrzeby skępowany lub na postrońku prowadzony. Prowadzącym ostro zakazuje się spać w czasie transportu; bez zezwolenia prowadziciela żaden z konwoiujących nie powinien się oddalać od transportu. Transport także nie powinien bez potrzeby wstępować do karczem i tylko w zwyczajney godzinie obiadowey wstąpić mu wolno a wtedy trans-

wacht, und auf angemessene Art geschlossen oder gebunden werden.

Wenn einer der Transportaten die Flucht versucht oder entspringt, so ist Gewalt zu gebrauchen, um ihn daran zu verhindern, oder wieder zu ergreifen; er ist alsdann zu binden oder zu fesseln, auch nöthigenfalls am nächsten Orte ein Wagen zum weitem Transport zu nehmen. Wenn einer entsprungen ist, so muß die Aufsicht auf die übrigen verschärft und sie allenfalls gebunden und alle Vorkehrungen genau genommen werden, um den Flüchtling wieder zu erhalten, entweder durch sofortiges Nachsehen, oder durch Requisition der nächsten Obrigkeiten, Gensd'armen und Gemeinden; wobei die §. 20. gedachten Signalements zugebrauchen, und jedermann den Transporteuren Hülfe und Beistand zu leisten hat. Der Transportführer muß jede Entweichung der nächsten und jeder folgenden Obrigkeit auf der Transportstraße, und jedem Gensd'armen und Schulzen anzeigen, damit auch diese wegen der Verfolgung durch Steckbriefe und Nachjagd ihre Pflicht erfüllen können.

portat повинien byđz wedle okoliczności iak nayscisley str eżony i nalezycie w kaydany okuty lub skępowany:

Jeżeliby który z transportatow chciał uciec lub uciekł, trzeba wtedy wszelkich sił użyć, aby go od ucieczki wstrzymać lub też znowu złapać, należy go wtedy okuć w kaydany lub skępować, albo wrazie potrzeby użyć w najbliższym mieysen woza do dalszego transportu. Skoro który ucieknie, trzeba dozór nad pozostałemi wzmocnić, albo ich związać i wszelkie przed się wziąć środki do przytrzymania zbiega, udać się natych miast za nim w pogoń albo rekwirując najbliższe zwierzchności, żandarmow i Gminy, do czego wspomnianych w §. 20. rysopisow użyć należy; konwojującym nikt wsparcia i pomocy odmówić nie może. Dowódzca albo Prowadziciel transportu o każdym zbiegni donieść najbliższej i kazdey następney zwierzchności na drodze transportowey tudzież kazdemu Żandarmowi i soltysowi ażeby i oni dopełnić także mogli obowiązku ścigania go listami gończymi i wyłapaniem ludzi w pogoń.

Es werden die Behörden hier zugleich auf die Verfügung des 27. Breslauer Amts-Blatts No. 187 pag. 304. bis 307. für das Jahr 1814. hingewiesen, welche auch im 36. Amts-Blatt derselben Behörde sub No. 266. pag. 416. und 47. des Jahres 1815. republicirt wurde, und welche das Verfahren vorschreibt, welches im Fall der Entweichung eines Verhafteten in Ansehung der zu erlassenden Steckbriefe befolgt werden muß.

§. 25.

1.) Behandlung der Transportaten.

Die Transportaten müssen zwar mit der, zu ihrer sichern Fortschaffung erforderlichen Strenge, allein ohne unnötige Härte behandelt werden.

Wegen der Rücksicht auf ihre Gesundheit, ist bereits oben das Nähere bestimmt; auf dem Transport ist ihnen die erforderliche Ruhe zu gewähren, dabei aber auf ihre gehörige Sicherung zu sehen: in Wäldern, hohlen Wegen und anderen, der Flucht günstigen Gegenden, darf ihnen jedoch in der Regel nicht gestattet werden, sich auszurufen.

In Beziehung auf die Verpflegung verbleibt es bei den, darüber vorhandenen, oder nach Zeiten, Stand und anderen Verhältnissen zu erlassenden Bestimmungen; die Transportaten müssen jedoch auf allen Fall wenigstens diejenige Verpflegung erhalten, welche Gefangene von ihren Verhältnissen bekommen.

Die Gefängnisse in den Stationsörtern sind nach Vorschrift des, wegen der Polizeigesängnisse unterm 12. August 1815. erlassenen, unten abgedruckten, Circulars des Polizei-Ministeriums in gutem Stande zu erhalten und zu verwalten.

Die Transporteure müssen aller Mißhandlung der Transportaten und, außer dem Falle der Widerseßlichkeiten, und des Versuches der Flucht, aller thätlichen Behandlung derselben sich enthalten und auch in diesen Fällen sich keine Excesse erlauben: die Transportaten sind dagegen wegen begangener Widerseßlichkeiten, Ungehorsams u. d. nächsten Stationsbehörde anzuzeigen, und von derselben zu bestrafen. Die Transporteure müssen die Transportaten auch vor Mißhandlungen des Pöbels sichern und schützen.

§. 25.

1.) Obchodzenie się z transportatami.

Z transportantami potrzeba się w prawdzie obchodzić z ościrością, iakiey bezpieczeństwo transportu wymaga ale bez zbytniey surowości.

Jaki względ na ich zdrowie mieć trzeba w tey mierze już wyżej postanowiono, na transporcie winien im być dozwalany potrzebny spoczynek, w ciągu ktorego należy nam ich dawać bacność przyzwoitą, w borażas, nadrodzić bez ludney i winnych ucieczce sprzyiających okolicach, nigdy im spoczynku dozwalac nie trzeba.

Prowadzającym nie wolno krzywdzić transportatow to jest prowadzonych, ani ich też bić, oprocz gdy się opieraia, lub uciec usilaia, w ktorym to razie jednak zadnego zbytku dopuszczac się nie powinni o opieraniu się, nieposłuszeństwie i. t. d. transportatow doniesć owszem należy władzy naybliższey stacyi Koncem ich ukarania.

Obowiązkiem jest także prowadzących zaskaniać i zabezpieczac transportatow od pokrzywdzeń z strony pospolstwa.

§. 26.

m.) Ablieferung des Transportaten.

Der Transportat ist am Stationsorte, oder wenn derselbe nicht zu erreichen ist, an dem an seine Stelle tretenden Orte, (§. 7.) nicht an Unterbediente, sondern an die Polizeibehörde abzuliefern, bei welcher der Transportführer sich zu melden, und die weiteren Bestimmungen zu gewärtigen hat; der Transportat muß bis dahin entweder vorläufig an die Wache, oder zum Acredit abgeliefert, oder von der Transportmannschaft, nöthigenfalls unter Beihilfe der Gend'armierie, des Militäirs, oder der Gerichts- oder Polizei-Officianten genau bewacht werden.

Der Transportat ist auf jeder Station vor der Ablieferung genau zu visitiren, und der Transportzettel zu revidiren und, wenn er mangelhaft ist, zu ergänzen, wobei die, auf dem Transport etwa vorgefallenen Veränderungen, so wie die Zeit der Ankunft und die Gründe der etwaigen Verzögerung derselben, auf dem Transportzettel zu bemerken sind.

Wenn ein Transportat entsprungen ist, so muß darüber bei der nächsten Stationsbehörde eine Untersuchung angestellt, und die Acten demnächst der Behörde, deren Transportanden der Transportat entwichen ist, zum weiteren Verfahren (§. 32.) übersandt werden.

Die zum Transporte gehörigen Gelder, Papiere und andere Effecten werden der Stationsbehörde abgeliefert.

Dieselbe erstattet, in Gemäßeheit der Bestimmungen des §. 14. die bis dahin aufgelaufenen Transportkosten der nächsten Stationsbehörde gegen Quittung des Transportführers, und liquidirt sie auf die obgedachte Art der nach ihr folgenden Behörde.

Sie giebt endlich dem Transportführer über die Ablieferung der Transportaten, Acten, Gelder und Effecten einen Empfang-Schein, und bemerkt auf demselben die Stunde der Ankunft und Abfertigung.

§. 26.

m.) oddanie transportata.

Prowadzony albo Transportat oddany być powinien na stacyi albo też, jeżeli jey dosięgnąć nie można, w miejscu stacyą zastępującym nie oficyalistom niższym ale władzy policyyney o ktorey prowadziciel transportu zgłosić się i dalszych jey rozkazow o czekać jest obowiązany; do poki to wypełnionym nie zostanie transportat powinni być oddany na Hauptwach albo do Aresztu, lub też sirzechony scisle przez konwoy w razie po trzeby przez żandarmeryę, woysko i oficyalistow sądowych lub policyynych.

Na kazdey stacyi potrzeba transportata, przed oddaniem go, dokładnie zrewidować, cedulę transportową, przezy rzec, i uchiwienia, iakiew niey zachodzić mogą, sprostować, zapisując przytym na teyże samey cedule zasze na transporcie zmiany, także czas przybycia i powody spóźnienia się transportu.

§. 27.

n.) Bewachung.

Die Stationsbehörde muß für die sichere und angemessene Bewachung des Transportaten Sorge tragen; sie geschieht in Gemäßheit des Direktorial-Rescripts vom 12. März 1805 in den Nachtquartieren, der Regel nach in den Civil-Gefängnissen, in Garnisonstädten, erforderlichenfalls mit Concurrenz des Militärs, in unbequartierten Orten aber auf die, dort übliche Art der Bewachung der Gefangenen.

Gefährliche Verbrecher sind aber in Kriminal-Gefängnissen aufzubewahren.

§. 27.

n.) Stróżowanie.

Władza na stacyi obowiązana jest starac się o pewne i przyzwoite stróżowanie transportata; stosownie do Reskryptu Dyrektoryalnego z dnia 12. Marca 1805 powinien on być strzeżony pod czas noclegu zazwyczaj w więzieniu cywilnym, w miastach garnizowych w razie potrzeby za pomocą wojska, a w miejscach, gdzie wojska nie masz, w sposobie jakiego tamże do strzeżenia więźniów używają.

Zbrodniarzy zaś w niebezpiecznych miejscach należy w więzieniach kryminalnych.

§. 28.

o. Weiterer Transport.

Jede Stationsbehörde muß den Transportaten ehebaldigst weiter befördern, und dabei das bisher angeführte Verfahren, so weit es sich nicht auf die erste Behörde beschränkt, von Station zu Station befolgt werden.

In Ansehung der Zeit der weiteren Absendung ist zwar auf die Gesundheit der Transportaten, die Menge derselben und andere Verhältnisse zu sehen; möglichste Beschleunigung derselben muß indessen die Regel seyn.

§. 29.

p.) Ablieferung am Bestimmungs-Orte.

Der Transportat wird mit den Geldern, Papieren und Effekten am Bestimmungsorte an diejenige Behörde abgeliefert, welche zu seiner Annahme verbunden ist, oder diejenigen, welche sie zur Empfangnahme des Transportaten an der Grenze, oder sonst entgegen geschickt haben sollte.

Ueber die richtige Ablieferung des Transportaten wird auf dem Transportzettel quittirt, und in Ansehung der Erstattung der Transportkosten in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 14. verfahren.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 30.

a.) Befolgung der Requisition der Transporte.

Die Transporte müssen allenthalben von jedermann, besonders aber von den Obrigkeiten, und Schulzen, mit gehöriger Ach-

§. 30.

m.) Postanowienia ogólne.

a. dopełniane rekwiżycy transportow.

Transporty powinny być wszędzie przez każdego a szczególniej

tung aufgenommen, die Acquisitionen des Transportführers mit Willfährigkeit und Schnelligkeit erfüllt und überhaupt den Transporten allenthalben Hülfe und Beistand schleunigst geleistet werden.

Die Transportbegleiter müssen dagegen sich bescheiden betragen, und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung geben, widrigenfalls aber ernstlich bestraft werden.

§. 31.

b.) Transport-Anweisungen.

So wie §. 18. und 24. bereits vorgeschrieben ist, wie die Behörden, welche Transporte absenden, die Transporteure umständlich instruiren müssen, auf welche Art sie sich auf dem Transporte selbst zu benehmen haben, so wird ihnen auch noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht, den Transporteuren vor der Absendung, so wie bei der Ankunft denen Wächtern, welche die Transportaten an den Stationsplätzen bewachen müssen, jedesmal besonders bekannt zu machen:

daß, wenn sie den Transportaten auch nur aus Fahrlässigkeit entspringen lassen, sie außer denen §. 32. ihnen erwachsenden Nachtheilen, noch eine ihrem Verschulden angemessene Gefängnißstrafe zu gewärtigen haben.

§. 32.

c.) Bestrafung der Nachlässigkeiten und Vergehen.

Diese und die im §. 31. gedachten und übrigen Instruktionen müssen mit der größten Pünktlichkeit auf das strengste befolgt werden; die geringste Vernachlässigung der darin enthaltenen Vorschriften, ist mit angemessener Strafe zu beahnden und bei

przez zwierzchności i soltisow znalezita uwagą przyymowane, rekwiżycye pro wadziciela transportu winny bydz dopeluiane z chęcią i pospiechem i w ogolności transportom wszędzie wsparcie i pomoc udzielana. Konwoiuiący zas transport winni się na wzajem skromnie zachowywac, i nie bydz powodem do uzaleń sprawiedliwych, inaczey bowiem surowo nkaranymi zostaną.

§. 31.

b. Informowanie względem transportow.

Już w §. 18. i 24. rozkazans iest iak władze te ktore transporty od syłaią postępowac maią iakie konwoiuiącym powinny dawac instrukcye sprawowania się pod czas transportowania, oprocz tego na nich ieszcze te powinność kładziemy zeby tak konwoiuiącym przed odeysciem ich, iako i też Wachtarzom albo strożom, ktorzy na stacyach transportatow pilnowac maią. Oznaymiły że iezeli ktorzy choçaż tylko zniebalości albo nieostrozności ieym ucieczenie tylko te §. 32. wyznaczone podniesą szkody ale oprocz tego ieszcze arestem karani będą.

§. 32.

c. ukaranie zanadbań i uchybień.

Instrukcya ninieysza tudziez instrukcye §. 31. dane i wszelkie inne powinny bydz z iak naywiększą punktualnością i iak naysciesley wykonywane, naymnieysze zaniedbanie przepisow niemi obiętych przyzwoicie karac nalezy a w razie większych gro-

greber Nachlässigkeit, Begünstigung und Kollusionsfällen, Kriminalrechtlich zu verfahren.

Neben den, hiernach gesetzlich entweder administrativ oder kriminalrechtlich zu erkennenden Strafen, verlieren diejenigen Transporteurs, welche einen Transportaten auf dem Transporte haben entspringen lassen, wenn ihnen auch nur der allgeringste Grad von Fahrlässigkeit zur Last fällt, die etwa statt habenden Transportgebühren und müssen die, auf die Wiedererhaltung des entspringenen Transportaten verwandten Kosten, Prämien u. tragen, auch dem Befinden nach, ihrer Obrigkeit die von derselben verlegten, ihr aber nicht wieder zu ersattenden (§. 14.), Transportkosten ersetzen; überdem sind nachlässige Transporteurs von fernern Transporten auszuschließen, und auf ihre Kosten durch zuverlässige Stellvertreter zu ersetzen.

zaniedbań ławoryzacyy i porozumien szkodliwych pośląpie sobie wedle prawa kryminalnego.

Konwoiujący, którzy transportatowi dozwolą na transporcie uciec, chociaż im najmniej tylko stopień niedbałości za winę poczytany zostanie, utracą oprockar, czy to administracyynie czy też Kryminalnie zawyrokowac się mających, prawo do swey na leżytości transportowej, i będą winni ponieść kosztu nadgrody i. t. d. koncem pochwycznia zbiega płacone, tudzież zwrocic kosztu transportowe przez wierczność ich forszusowane, ktorych zwrotu inaczey (§. 14.) pozyskac by niemogła; prócz tego niedbali konwoiujący od dalszych transportow wylęczeni i na miesce ich zastępey godni zaufania, na koszt ich przyjęci zostaną.

Obrigkeiten, welche unfähige oder nachlässige Transporteurs stellen, sind mit angemessenen Ordnungsstrafen zu belegen, und dem Befinden nach, strenger zu bestrafen und in die, durch die Entweichung entstandenen Schäden und Kosten zu verurtheilen.

§. 35.

d.) Transportkontrolle.

Denen Landräthen und Kreisbehörden liegt ob, die ihnen untergeordneten städtischen Amts- und Dorf-Beörden, so wie die Schulzen, in Beziehung auf die Transporte genau zu kontrolliren und die dabei vermerkten Vernachlässigungen und Pflichtwidrigkeiten ohne alle Rücksicht entweder selbst zu rügen, oder in besonders bedeutenden Fällen und zur Bestrafung anzuzeigen, widrigenfalls sie sich selbst verantwortlich machen. Damit wir jedoch von allen Fällen der Art bestimmte Nachrichten erhalten, haben die Landrätlichen Officia, Pöligkei-Beörden und Magistrate bei Einreichung der monatlichen Gefangen-Listen jedesmal zu bemerken:

welche Arrestanten und Transportanten entspringen sind, wer sich dabei nachlässig gezeigt, und wie derselbe bestraft worden ist.

Uebrigens verweisen wir sämmtliche Polizeibehörden auf die im 30. Stüde des vorjährigen Amtsblatts pag. 349 und 350. publicirte Verordnung, wegen des Transports der Bagabonden ins Correctionshaus zu Schweidnig.

VII. 246. Januar c. Oppeln, den 26. Februar 1817.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Charte

KÖNIGREICH

BREITAUER REGIERUNGSDEPARTEMENT

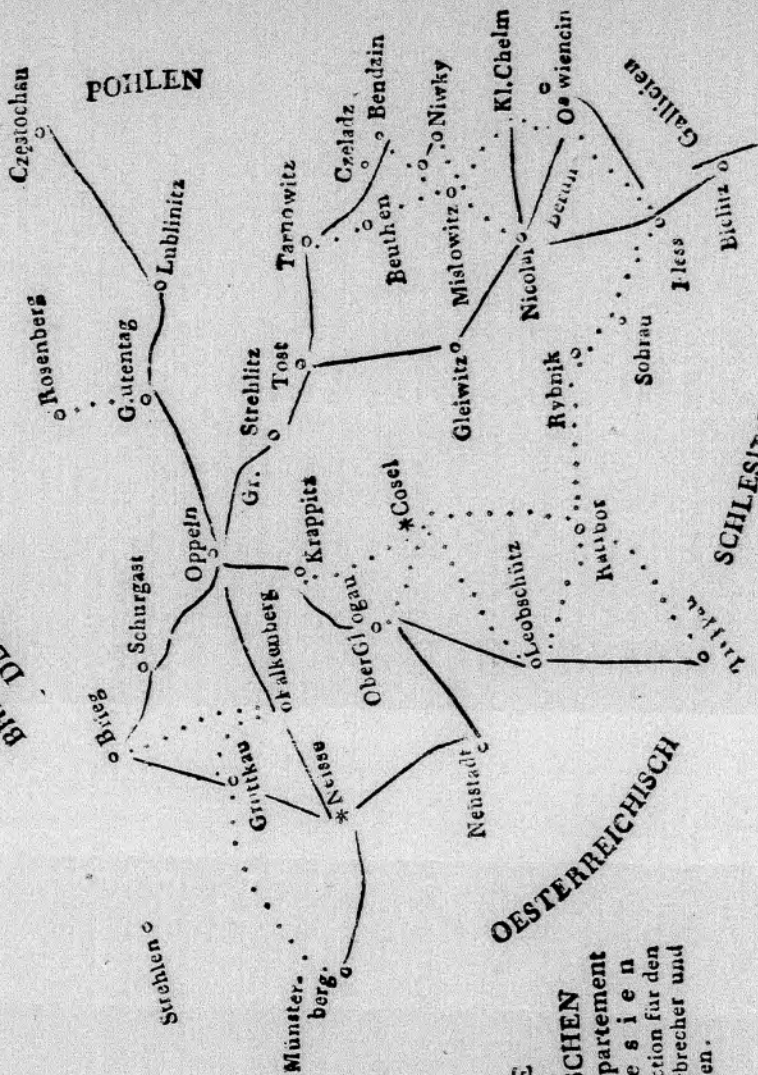
POHLEN

SCHLESISCH

OESTERREICHISCH

REICHENBACHER Regierungs-Departement

CHARTE von dem OPPELNSCHEN Regierungs-Departement in Schlesien
 Behufs der Instruction für den Transport der Verbrecher und Vagabonden.



Nro. 78. Bekanntmachung, die Behandlung der Polizei-Gefangenen, und die Beschaffenheit der Gefängnisse, betreffend.

Mit Bezug auf die §. 25. den vorstehenden Instruction allegirte Verfügung eines hohen Polizei-Ministerii vom 12. August 1815. machen wir den Inhalt derselben hierdurch zur Beachtung nochmals bekannt.

§. 1.

Polizei-Beamte dürfen keinen Gefangenen thätlich mißhandeln, oder vom Pöbel mißhandeln lassen. Den Fall, der durch andere Mittel nicht abzuwehrender Widerseßlichkeit abgerechnet, müssen sie sich alles Schlagens und anderer thätlicher Behandlung enthalten.

§. 2.

Die Aufbewahrung der Kleider und anderer Effecten der Verhafteten ist Pflicht der Polizei-Beamten.

§. 3.

Die Polizei-Gefangene müssen nicht unmittelbar nach der Arretirung in das Gefängniß, sondern zuvor an den Polizei-Dirigenten oder dessen Stellvertreter zum Verhör und zur weiteren Verfügung gebracht werden, den Fall ausgenommen, wo ein Polizei-Contravenient bei Nachtszeit flagrant betroffen wird, wo dann ein solcher, wenn er nicht verlangt, sofort vor den Polizei-Dirigenten geführt zu werden, außer dem Fall eines wirklichen Verbrechens nicht ins Gefängniß gebracht, sondern im Wachzimmer aufbewahrt werden muß, und der Polizei-Dirigent die Pflicht hat, die Untersuchung am nächsten Morgen gleich vorzunehmen.

§. 4.

Die polizeilichen Untersuchungen müssen in Arrestfällen nicht verzögert, vielmehr ganz vorzüglich beschleunigt werden.

Um zu beurtheilen: ob die Behörden ihre Pflichten erfüllen, werden die monatlich einzureichenden Gefängnißlisten geprüft, und nicht nur die Fälle geahndet, wo Nachlässigkeiten bemerkt werden, sondern auch die Nachlässigen dem hohen Polizei-Ministerio angezeigt werden.

§. 5.

Die Polizei-Gefangenen dürfen mit den Kriminal-Gefangenen nicht zusammen aufbewahrt werden, sondern in einem eignen Local.

§. 6.

Die Gefängnisse müssen reinlich und gesund seyn, für die ärztliche und chirurgische Pflege der Gefangenen muß gesorgt und ihnen Strohsacke nebst wollenen Decken gegeben werden.

§. 7.

§. 7.

Gefängniß-Beamte haben die ihnen übergebenen Gefangenen zwar mit Ernst zu behandeln, aber nicht zu mißhandeln; ihnen unter keinem Vorwande Geld oder andre Sachen abzupressen; und durchaus keine außerordentliche Belohnungen anzunehmen.

§. 8.

Die Gefängniß-Beamten dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizei-Dirigenten, niemanden den Zutritt zu den Gefangenen erlauben, oder ihnen einen Briefwechsel gestatten. Die Gefängnisse und Gefangenen sind aufmerksam zu visitiren. Auch Schreibmaterialien dürfen keinem Gefangenen ohne Genehmigung des Polizei-Dirigenten zugelassen werden.

§. 9.

Die Polizei-Dirigenten müssen die Gefängnisse theils selbst, theils durch ihre Untergebene, so oft und genau als möglich visitiren, und zwar wöchentlich wenigstens einmal und unerwartet. Dabei müssen die Gefangenen über ihre Behandlung befragt und diese Frage auch bei dem Verhör vor der Entlassung im Protocoll vermerkt werden.

VII. 246. Januar c.

Oppeln, den 26. Februar 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

N:o. 79. Bekanntmachung, betreffend die fortwauernde Verbindlichkeit der Kommu-nen zur Führen-Gestaltung in besondern Fällen.

Die Paragraphen 9. 12. 16. und 23. der heut publicirten Transport-Instruction, erwähnen der zu gestellenden Fuhren beim Transport von Verbrechern und Vagabunden.

Dieses veranlaßt uns generell zu bemerken:

Daß von demjenigen Vorspann, welcher früher, vermöge allgemeiner Landesspflicht gestellt werden mußte, und welcher durch das Edict vom 26. Oct.

Nro. 79. Uwiadomienie, względem obowiązku Gmin do odstawienia fur w szerególnych przypadkach.

W §§. 9. 12. 16 i 23. dzisiaj publicowaney instrukcyi generalney względem transportu zbrodniarzy, spomniono fur, ktorych dla transportowania zbrodniarzy i wólczegow od stawione bydz maia.

Ton as pobudza deklarowac ze tych podwod albo Forszpanow, ktorych dawni z ogolney powinności kraio-wey dane bydz musiały, i ktore E-dyktemr 28. Pazdziernika R. 1800. zuie-

1810. aufgehoben worden ist, der Vorspann wohl unterschieden werden muß, welcher den Gemeinen als Kommunal-Last, nach der Bestimmung §. 37. Nr. 3. Tit. 7. P. II. des allgemeinen Landrechts obliegt

Dieser ist keinesweges aufgehoben, und darf mithin eben so wenig verweigert werden, als die Fortbringung der in die Landeamen und Corrections- oder Zuchthäuser einzuliefernden Bettler, Landstreicher oder Sträflinge, in so fern diese zu Fuß nicht transportirt werden können, und dürfen.

In Absicht der Vergütung für diesen noch fortdauernden Kommunal-Vorspann, bleibt es lediglich bey der in Schlesien üblichen Verfassung.

VII. 246. Januar. c.

Oppeln, den 26. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

zniestonym zostały, pomieszczać nie trzeba tym, który z powinności gminu podług §. 37. Nr. 3. Tit. 7 P. II. Zbioru Praw dany być musi.

Ten nie jest zniestony i dać go zadna się nie powinna sprzeczać Gromada, dla transportowania żebraków, tułaczów albo złoczyńców, których do domów poprawy albo wcale do Cuchthausu władze odsyłają i którzy albo pieszo chodząc nie mogą albo nie sną.

Względem nadgród za taki dany Forszpan z powinności Gminskiey pochodzący zostały przy zwyczaju dawniejszym Szląskim.

VII. Jan. 173.

Opole d. 26. Lutego 1817.

Królewska Pruska Regencya.

I. Wydział.

Nro. 80. Nachträgliche Bekanntmachung, wegen anderweitiger Verdingung des Verpflegungs-Bedarfs für die im Oppelschen Departement garnisontrenden Truppen.

Unterm 20. Februar c. ist bereits bekannt gemacht: daß eine zweite Vicitation, wegen Verdingung des Militair-Verpflegungs-Bedarfs im Oppelschen Regierungs-Departement für die Zeitperiode vom 1. Juli d. J. ab, auf den 19. dieses anberaumt worden. Die Entrepresislustigen werden indessen noch nachträglich benachrichtiget, daß, wenn in diesem Termine ganz billige und annehmbare Forderungen gemacht werden, die unterzeichnete Königl. Regierung nach den Umständen, dem Billigst- und Mindestfordernden die von ihnen übernommenen Lieferungen bald zuzuschlagen, höhern Orts autorisirt ist.

P. II. 582. März.

Oppeln, den 6. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts IO.

der Königl. doppelten Regierung.

Nro. 10.

Oppeln, den 11. März 1817.

Bekanntmachung, betreffend die auf die Entdeckung der Mörder des Amts-Beschauer Schubert zu Peiskrescham ausgelegte Prämie von 100 Rhlr.
Es ist am 20. v. M. Abends um 8 Uhr in der Darnowiger Vorstadt zu Peiskrescham der Amts-Beschauer Schubert an einem Zusammenhängend todt gefunden worden.

Da sich bei der Sichtung des Leichnams ergeben, daß der 10. Schubert sein Leben durch mörderischen Anfall verloren, die Thäter dieses Verbrechens aber bis jetzt noch nicht ausgemittelt werden können; so wird in Gemäßheit des Rescripts Eines Höchsten Finanz-Ministerii vom 21. v. M. demjenigen, welcher im Stande ist, den Mörder des 10. Schubert dergestalt anzugeben, daß mit dessen Ergreifung vorgeschritten werden kann, bei Verschweigung des Namens eine Prämie von Ein Hundert Thaler Courant hiermit zugesichert welche, wenn sich die Anzeige bestätigt, so gleich aus unserer Regierung's Haupt-Casse ausgezahlt werden soll.

Wir fordern alle Behörden, insbesondere aber sämtliche rechtlich gestante Einsassen zu Peiskrescham und der umliegenden Gegend hiermit auf, alle Mühe und Sorgfalt auf die Entdeckung des Thäters, wie es ihre Pflicht

Uwiedomienie, Wyznaczoney nadgrody staltalarow w karancie temu, któryby za-boycę dozorey urzędowego, uazwiłkiem Schuberta, wyiawił.

Dnia dziesiątego miesiąca Lutego o osma-godzinie wieczorem w Pyskowicach na tar-nowskim przedmieściu dozorca urzędowy, nazwiskiem Schubert, siedząc na płocie bez życia znalezion jest. Ponieważ z obaczaniaiego ciała wynika, że gwałtownym sposobem iemu życie odebrano, a ponieważ wykonawcę tego nieprawości zawić dotąd się jeszcze nie udało, więc według Reskryptu Najwyższego Ministerium Finansow pod datą dnia 21ego przeszłego miesiąca ten, któryby zdołał zboycę namienionego Schuberta tem sposobem obiawić, żeby do poymania go postępować się dało, z zaniulczeniem swego nazwiska w nad-grode sto talarow w kurancie odbierze, które iemu zaraz, iak skoro zbrodnia zpełniona n-gruntowaną się staie, wypłacone być maia. Tem zamiarem obowięzujemy wszystkie zwierchnosci, a osobliwie wszystkich prawne-go umysłu obywatelow Młasteczka Pyskowic i okolicznych, iak to obowięzek szczerych poddanych z sobą przynosić, się o wyiawienie

als treue Unterthanen erheltscht, zu verwenden, damit derselbe dem strafenden Arm, der Gerechtigkeit überliefert werden kann.

zbojcy starac żeby dla odniesienia zaśluzoney kary sprawiedliwości oddanym był.

W Opolu dnia 4. Marca roku 1817.

VII. 874. März, Oppeln, den 4. März 1817.
Königliche Preuß. Regierung
zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Królewiska Pruska Regencya
1. Wydział.

B e k a n n t m a c h u n g.

Dem Unterzeichneten ist ein Depositat-Schein, vom Herrn Reglerungs-Sportel-Kensanten Biller in Breslau ansefertigt, nach Höhe von 25 Rthl. Courant, über den Kieperschein No. 80993. abhanden gekommen.

Der Finder dieses Scheines wird hiermit ersucht, denselben gegen ein Douceur von 2 Rthl. entweder an mich in Rosenberg, oder an Herrn Landsberger in Oppeln abzugeben, da ich die Veranstellung getroffen, daß derselbe nach dem 18. April c. a. nicht mehr gültig ist.

Rosenberg, den 6. März 1817.

Elschel Wender.

I n f e r e n d u m.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht werden auf Ansuchen des Officialis Fidel die aus Gleiwitz gebürtigen, entwichenen, entlohrten Rantonisten Gebrüder Franz und Johann Winkler dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie sich innerhalb 9 Monate und bis zum 6. December d. J. auf dem gedachten Königl. Ober-Landes-Gericht vor dem Deputirten, dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Flögel stellen, von ihrer Entweichung Rede und Antwort geben, und ihre Zukunft glaubhaft nachweisen, im Fall ihres Ausbleibens aber gewärtigen sollen, daß ihr sämmtliches Vermögen, und hiernächst noch etwa zufallenden Erbschaften verlustig erklärt, und solche dem Fisco zuerkannt werden sollen.

Brieg, den 7 Februar 1817.

Königl. Preußl. Ober-Landes-Gericht von Oberschleslen.

Bekanntmachung.

Da die bisherige Pacht der Fidei-Commis. Güter Klein- und Groß-Schnellendorf, Holzmühle und Pleischnitz, von denen dieses im Oepelschen, und jene im Falkenbergischen Kreise liegen, mit dem letzten Juni d. J. zu Ende geht, und die Güter nach der Entschliessung des Fidei-Commis-Besizers, Herrn Ernst Reichsgrafen von Auersperg, im Wege einer freiwilligen Versteigerung, auf neun Jahre wieder verpachtet werden sollen; so mache ich in Folge des mir von dem Herrn Grafen erteilten Auftrages, hiermit bekannt, daß die Termine hierzu am 24. dieses Monats, am 10. und 24. März c. a. auf dem herrschaftlichen Schlosse in Klein-Schnellendorf anstehen, und daß Pachtlustige eingeladen werden, nach vorangegangener Besichtigung, welche auf geschicktes Anmelden, von dem Herrn Verpächter täglich wird bewilliget werden, ihren Beth abzugeben, und nach erfolgter Einwilligung desselben, die Abschließung eines förmlichen Pacht-Kontrakts zu gewärtigen haben.

Der zur Information entworfene Anschlag, und die bereits bis auf das Pachtgeld festgesetzten Pacht-Bedingungen können sowohl bei dem Herrn Grafen von Auersperg in Schnellendorf, als auch bei dem Unterzeichneten, in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden.

Wiz, den 3. Februar 1817.

Der Kreis-Justiz-Rath Hanke.

Verkauf von Grundstücken.

Auf den Antrag der Real-Gläubiger soll die unter der Jurisdiction des Gutes Ponienz, im Ratiborer-Kreises gelegene sub No. 15, des Dorfs-Hypotheken-Buchs eingetragene Freisgärtnerstelle, zu welcher 20 Dreschl. Scheffel Acker-Aussaat und Wiesenland gehören, und welche nach der unterm 3. Juni 1812 gerichtl. aufgenommenen Taxe auf 747 Rthl. 26 sgl. Courant gewürdigt worden, in dem auf den 12. Mai 1817. in unserer Gerichts-Kanzlei hieselbst an gesetztem Termin im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbiethenden verkauft werden. Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, in diesem Termine ihre Gebote abzugeben, und den Anschlag gegen das Meist- und Bestgeboth zu gewärtigen.

Ratibor, den 10. Februar 1817.

Das Justiz-Amt von Rudnik und Ponienz.

St e c k b r i e f.

wegen des Russischen Deserteurs Michel Lubesznik.

Der unten signalisirte Michel Lubesznik aus Brzyskitomsk gebürtig, ist am 20. d. M. zu Nacht aus der Wache entsprungen. Sämmtliche Landrätliche Officia, Magisträte und Polizey-Behörden weisen wir hiermit an, auf den Lubesznik zu vegilliren, im Fall er sich betreten läßt, ihn zu verhaften, an den Herrn Major von Reifewig abzuliefern und uns davon Anzeige zu machen.

S i g n a l e m e n t:

Der Lubesznik ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, von schwarzen Haaren, länglichem Gesichte, schwarzen Augenbraunen, grauen Augen, gewöhnlicher Nase und Mund, starker Statur. Er war bekleidet mit einem braunen Mantel und einer grünen Mütze mit weißem Besatz.

III. 453. Febr. c. Oppeln, den 28. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.
